

**Verordnung  
Über den geschützten  
Landschaftsbestandteil „Seggenried mit  
angrenzendem Gehölzbestand bei Oberhaid“**

**Vom 14.11.1988**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 25.10.1988 Nr. 820-8632 a genehmigte Verordnung.

**§ 1  
Schutzgegenstand**

(1) Das in der Gemeinde Oberhaid ca. 1800 m nordnordwestlich von Oberhaid in den Gemarkungen Oberhaid und Unterhaid gelegene „Seggenried mit angrenzendem Gehölzbestand“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,1 ha. <sup>2</sup>Er umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: In der Gemeinde Oberhaid, Gemarkung Unterhaid das Grundstück Fl.Nr. 1163(t); in der Gemeinde Oberhaid, Gemarkung Oberhaid die Grundstücke Fl.-Nrn.1617(t), 1618(t), 1619(t), 1639, 1639/2, 1640, 1640/2, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1651/2, 1652 und 1653.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Seggenried mit angrenzendem Gehölzbestand bei Oberhaid“.

(4) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. <sup>2</sup>Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen für das Gebiet des Landkreises Bamberg in seiner Zusammensetzung und Ausbildung äußerst wertvollen Großseggenbestand mit den angrenzenden Gehölzbeständen zu schützen,
2. die das Großseggenried begleitenden Gehölzbestände sowie die Übergänge zu den bachbegleitenden Erlenbeständen im bestehenden Umfang zu erhalten,
3. das Vorkommen für den Naturraum seltener und bedrohter Pflanzenarten und Vegetationsgesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen und zu erhalten,
4. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten.

**§ 3**

## **Verbote**

<sup>1</sup>Es ist verboten, den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die bestehende Wasserführung des, das Großseggenried durchfließenden Baches zu verändern, insbesondere abflussbeschleunigende Maßnahmen vorzunehmen,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. zu entwässern und umzubrechen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. eine andere, als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben,
10. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
11. Aufforstungen und Rodungen vorzunehmen
12. standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie, anzupflanzen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
14. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
18. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen

## **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 5, 8 und 14,
4. die Holznutzung der Waldbestände sowie Nachpflanzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 12,
5. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Gasfernleitung und dem mitverlegten Kabel auf den Fl. Nrn. 1651, 1651/2 und 1653 der Gemarkung Oberhaid in einer Breite von 10 m, jeweils 5 m beidseits der Leitungsachse.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) <sup>1</sup>Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,

3. die Veränderung der bestehenden Wasserführung des, das Großseggenried durchfließenden Baches sowie die Vornahme von abflussbeschleunigenden Maßnahmen,
4. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
5. das Entwässern und Umbrechen,
6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
7. die Beeinflussung der Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
9. die Ausübung einer anderen als der nach § 5 zugelassenen Nutzung
10. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelnen Teilen sowie Knollen oder Zwiebeln,
11. das Vornehmen von Aufforstungen und Rodungen,
12. das Anpflanzen standortfremder Gehölze, insbesondere Grauerle, Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie und Robinie,
13. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
14. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
15. das Lagern von Sachen im Gelände,
16. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
17. das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb vorhandener Wege,
18. das Zelten und Lagern sowie das Anmachen von Feuer, zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 18.10.1988

Otto Neukum  
Landrat, M.d.S

